



MÜHLHAUSEN
Mittelalterliche Reichsstadt



AMTSBLATT der Stadt Mühlhausen/Thüringen

30. Jahrgang

Mittwoch, den 31. März 2021

Nummer 3

Haushalt 2021 für die Stadt Mühlhausen mit breiter Zustimmung beschlossen

Liebe Mühlhäuserinnen, liebe Mühlhäuser, mit deutlicher Mehrheit wurde der diesjährige Haushalt für unsere Stadt am 10. März von unseren Stadträtinnen und Stadträten verabschiedet. 11,3 Millionen Euro sind für Investitionen vorgesehen, unter anderem für Kindergärten, Straßen, Rad- und Gehwege, Straßenbeleuchtung und öffentliche Toiletten.

Eine der größten Baustellen in 2021 wird die Neugestaltung des Parkplatzes an der Heyeröder Landstraße sein. Vorgesehen sind 129 Stellplätze, davon sechs mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge, drei Behinderten-Parkplätze und ein Stellplatz für Motorräder, eingebettet in viel Grün und mit insektenfreundlicher Bepflanzung. Weitere bedeutende Vorhaben im Haushaltsplan sind die Weiterarbeit am neuen Touristischen Leitsystem, die Planungen zur Umgestaltung des Sport- und Jugendcamps bzw. Campingplatzes am Schwanenteich, die weitere Stadtsanierung und die Sanierung der Sauerorgel in der Marienkirche. Auch in allen unseren Ortsteilen wird es Investitionen geben, so zur Sanierung des Angers in Höngeda und der Gemeindegaststätte in Grabe. Jeder Ortsteil erhält zudem erneut Mittel zur eigenen Verfügung.

Dass wir Einiges in unserer Stadt voranbringen können, liegt auch an umfangreichen Fördermitteln, von denen Mühlhausen voraussichtlich profitieren kann. So bei der in den kommenden Jahren geplanten Entwicklung des Erholungsgebietes Schwanenteich. Dank weitreichender Förderung durch den Freistaat Thüringen soll das Areal gestalterisch und funktional aufgewertet werden. Dieses Vorhaben bietet enormes Potenzial, knüpft es doch an weitere Maßnahmen an: Über den entlang des Popperöder Bachs entstehenden „Grünen Korridor“ wird unsere mit-

telalterliche Innenstadt mit den Anziehungspunkten Schwanenteich, Freibad, Bratwurstmuseum und Stadtwald verbunden. Im Ergebnis werden unsere einzigartige Altstadt und das reizvolle Gebiet westlich davon sowohl für Einheimische als auch Touristen zu einem noch attraktiveren Erlebnis- und Erholungsort. Die Planungen stellen wir Ihnen in nächster Zeit vor.

Im städtischen Haushalt für 2021 sind überdies rund 8,1 Millionen Euro und damit etwa 86.000 Euro mehr als im Vorjahr für sogenannte freiwillige Leistungen vorgesehen. Dazu gehören unter anderem Zuschüsse an Vereine und Verbände, in Kultur-, Freizeit- und soziale Einrichtungen. Denn neben der Infrastruktur sind Investitionen in Ehrenamt, Kultur und Freizeitangebote von zentraler Bedeutung für das Zusammenleben in unserer Stadt. Das zu unterstützen und damit die Gemeinschaft zu stärken, ist für uns ein Herzensanliegen – gerade nach den Einschnitten der zurückliegenden Monate.

Möglich ist all das dank unseres soliden Wirtschaftens trotz schwieriger Rahmenbedingungen. So kommt der Haushalt 2021 wie in den Vorjahren ohne Kreditaufnahme aus. Zugleich kann der Schuldenstand weiter gesenkt werden und liegt mit 175 Euro pro Kopf zum Jahresende deutlich unter dem Thüringer Durchschnitt von 710 Euro pro Kopf (2019).

Den vollständigen Haushaltsplan finden Sie auf der städtischen Internetseite www.muehlhausen.de. Bei Fragen stehen wir sowie die Mitarbeiterinnen des Fachbereichs Finanzen Ihnen gern zur Verfügung. Unser Dank gilt den Stadträtinnen und Stadträten und den Mitarbeitenden der Stadtverwaltung für ihren steten engagierten Einsatz.



Wir wünschen Ihnen eine schöne Osterzeit.

Herzlichst

Dr. Johannes Bruns
Oberbürgermeister

Beate Sill
Bürgermeisterin

Foto: Stadtverwaltung



WELTERBEREGION

**WARTBURG
HAINICH**

Amtlicher Teil

Veröffentlichung von Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Mühlhausen und seiner Ausschüsse

Wie bereits auf der Homepage www.muehlhausen.de amtlich bekanntgemacht:

In der Stadtratssitzung am 24.02.2021 wurden die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst:

Beschluss Drucksache Nr.: 270/2020

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in den Ortsteilen Bollstedt, Grabe, Höngeda und Seebach

Der Stadtrat beschließt die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in den Ortsteilen Bollstedt, Grabe, Höngeda und Seebach.

Beschluss Drucksache Nr.: 266/2020

Aufhebung der Verwaltungskostensatzung vom 21.10.2016 der ehemaligen Gemeinde Weinbergen

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Aufhebung der Verwaltungskostensatzung vom 21.10.2016 der Gemeinde Weinbergen.

Beschluss Drucksache Nr.: 275/2020

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfeleistungen der Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)

Der Stadtrat beschließt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfeleistungen der Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung).

Beschluss Drucksache Nr.: 267/2020

Aufhebung der Gebührenordnung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Weinbergen vom 18.09.2003

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Aufhebung der Gebührenordnung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Weinbergen vom 18.09.2003.

Beschluss Drucksache Nr.: 278/2020

Satzungsbeschluss über die Klarstellungssatzung „Auf dem kleinen Tonberg“

1. Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) beschließt der Stadtrat die Klarstellungssatzung „Auf dem kleinen Tonberg“, bestehend aus dem Text und dem Lageplan.
2. Die Begründung der Klarstellungssatzung wird gebilligt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung der Kommunalaufsicht vorzulegen (§ 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung). Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt zu machen.

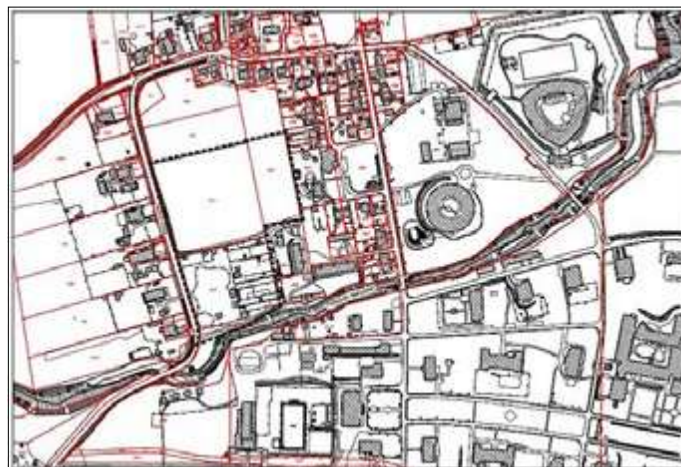
Beschluss Drucksache Nr.: 279/2020

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VEP-35 „Pfaferode“ und Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in diesem Bereich

Für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet in der Flur 4 der Gemarkung Mühlhausen wird das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 BauGB ergebnisoffen eingeleitet.

Der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans befindet sich in der Ortslage Pfaferode. Er liegt zwischen dem Grundstück der Kirche Pfaferode und der Straße Bauernfreiheit. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 8/11, 8/12 und 8/57 (teilweise). Die genaue Abgrenzung des Plangebietes geht aus dem als Anlage angefügten Übersichtsplan hervor.

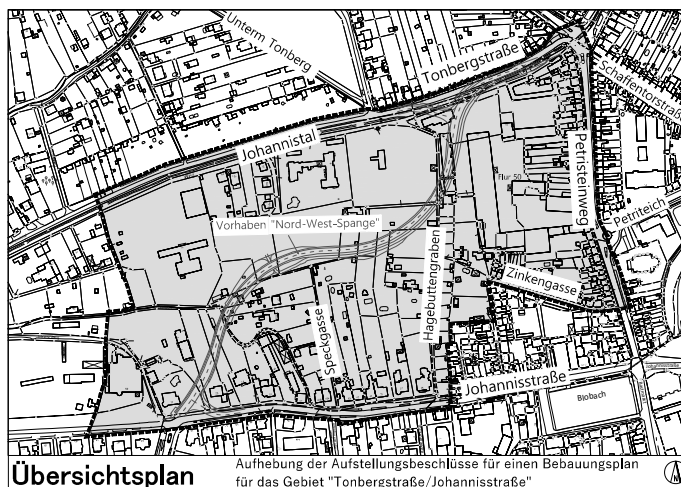
Der Flächennutzungsplan der Stadt Mühlhausen ist im betreffenden Bereich zu ändern.



Beschluss Drucksache Nr.: 280/2020

Aufhebung Aufstellungsbeschluss für Bebauungsplan Tonbergstraße - Johannisstraße Änderung des Flächennutzungsplanes im betreffenden Bereich

1. Die Beschlüsse Nr. 222/24-12-1991 (Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Tonbergstraße“) und Nr. 453/1996 (Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Tonbergstraße“) werden aufgehoben.
2. Die Stadt Mühlhausen nimmt Abstand von dem bisherigen Planungsziel für den Bereich Tonbergstraße - Johannisstraße: Das Vorhaben „Neubau einer innerörtlichen Hauptverkehrsstraße zwischen der Marcel-Verfaillie-Allee und der Tonbergstraße (Nord-West-Spange)“ wird nicht weiterverfolgt.
3. Der Flächennutzungsplan der Stadt Mühlhausen ist entsprechend zu ändern.



Beschluss Drucksache Nr.: 311/2021

Eingliederung der Gemeinde Anrode in die Stadt Mühlhausen/Thüringen

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, Gespräche mit der Gemeinde Anrode und dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales zu führen. Der Hauptausschuss wird über den Fortgang der Verhandlungen informiert. Als Blaupause für die Verhandlungen dient der Eingliederungsvertrag zwischen der Gemeinde Weinbergen und der Stadt Mühlhausen.

Beschluss Drucksache Nr.: 313/2021

Bewerbung um Fördermittel für den Umbau der Traversen im Stadion an der Aue im Rahmen des „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2021“

Die Stadt Mühlhausen bewirbt sich mit der Maßnahme „Umbau der Traversen im Stadion an der Aue“ im Rahmen des „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2021“ um Fördermittel.

Beschluss Drucksache Nr.: 272/2020

Änderung Geschäftsordnung

Der Stadtrat beschließt folgende Änderungen der Geschäftsordnung des Stadtrates Mühlhausen.

§ 13 Punkt (1) wird erweitert um folgende Sätze:

Die Vorlagen können formlos, sowohl digital als auch in Textform und ohne Unterschrift eingereicht werden. Die Stadtverwaltung erstellt die formelle Vorlage und berät hinsichtlich einer rechtssicheren Formulierung. Der Einreicher kann einen Ausschuss als vorberatenden Ausschuss benennen. Wird kein vorberatender Ausschuss benannt, entscheidet das Stadtratsbüro, in welchem Ausschuss eine Vorberatung erfolgen soll.

§ 13 Punkt (5) wird geändert in:

Bei Vorlagen, die einen Beschluss beinhalten, der Haushaltsmittel erfordert bzw. verlangt, die über die im geltenden Haushaltsplan geplanten Verwendungszwecke und Beträge hinausgehen, hat die Stadtverwaltung eine geeignete Deckungsquelle einzustellen.

§ 13 neuer Punkt (9)

Der Oberbürgermeister erstattet dem Stadtrat halbjährlich einen Bericht, der mitteilt, welche Tätigkeiten seitens der Verwaltung und von wem zur Umsetzung der noch nicht umgesetzten Beschlüsse des Stadtrates durchgeführt worden.

Beschluss Drucksache Nr.: 319/2021

Impftage 2021

1. Der Oberbürgermeister und die Verwaltung werden beauftragt, in Kooperation mit dem Landrat des Unstrut-Hainich-Kreises Harald Zanker, dem Gesundheitsamt und der KV Thüringen als Pilotprojekt einen Impftag mit Folgetermin für Personen der Altersklasse über 80 Jahre aus den acht Ortsteilen der Kreisstadt und der Kernstadt zu organisieren.
2. Der Oberbürgermeister und die Verwaltung werden beauftragt, den Transport der dieser Altersgruppe zugehörigen Mühlhäuser Bürger aus den Ortsteilen zum Impfzentrum und in ein zusätzliches Zentrum (z.B. Geschwister-Scholl-Haus) und zurück z.B. in Kooperation mit der Regionalbus GmbH und Hilfsorganisationen zu organisieren.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, auch unter Einbeziehung Freiwilliger oder Dritter vor Ort Hilfe bei der Erstellung, der für die Impfung erforderlichen Unterlagen und Formalitäten zu leisten und im Vorfeld die entsprechenden Aufklärungs- und Datenschutzerklärung an die entsprechenden Bürger und Bürgerinnen zu versenden.

Die nachstehenden Beschlüsse erhielten nicht die erforderliche Mehrheit:

Beschluss Drucksache Nr.: 283/2020

Beanstandung und Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Drucksache Nr.: 245/2020

Der Beschluss Drucksache Nr.: 245/2020 vom 24.09.2020 wird aufgehoben.

Beschluss Drucksache Nr.: 252/2020

Prüfauftrag Futterautomaten Schwanenteich

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zu prüfen, ob bis zu drei Futterautomaten gut verteilt am Schwanenteich realisierbar sind.

gez. Bruns

Dr. Bruns

Oberbürgermeister

In der Stadtratssitzung am 10.03.2021 wurden die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst:

Beschluss Drucksache Nr.: 315/2021

Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2021

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung 2021 und den Haushaltsplan 2021 mit einem Gesamtvolumen von 84.699.980 Euro.

Der Stellenplan 2021 ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt und somit gemäß § 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung Bestandteil des Haushaltsplanes. Er weist den Gesamtbedarf der Planstellen der Stadt Mühlhausen, unterteilt nach Beamten und Beschäftigten, aus.

Beschluss Drucksache Nr.: 316/2021

Beschluss über den Finanzplan im Planungszeitraum 2020 bis 2024

Der Stadtrat beschließt den Finanzplan und das dazugehörige Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2020 bis 2024.

Beschluss Drucksache Nr.: 321/2021

Bewerbung Modellprojekte Smart Cities Stadtentwicklung und Digitalisierung (3.Staffel)

- 1) Die Stadt Mühlhausen reicht bis 14.03.2021 den Förderantrag (Förderphase A und B) im Rahmen des Programms „Modellprojekte Smart Cities Stadtentwicklung und Digitalisierung“ (3. Staffel) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat entsprechend der Unterlagen zur Bewerbungsphase ein.
- 2) Für die Teilnahme am Förderprojekt ist ein Stadtratsbeschluss erforderlich. Vor dem Eintritt in Förderphase B ist die Smart-City-Strategie dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.
- 3) Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass ein geforderter Eigenanteil von 35 % der Ausgaben für die geförderten Projekte eingebracht werden muss. Vorbehaltlich der erfolgreichen Teilnahme am Wettbewerb und der damit verbundenen Förderzusage sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bringt die Stadt Mühlhausen diesen in das Vorhaben ein.
- 4) Bis zum finalen Absenden der Online-Bewerbung dürfen redaktionelle Änderungen entsprechend dem Sinn und Zweck des Vorschlags vorgenommen werden.

gez. Bruns

Dr. Bruns

Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Mühlhausen/Thüringen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277,278), hat der Stadtrat am 10.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2021** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben 67.684.159,00 € mit

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben 17.015.821,00 € mit

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf **8.181.700,00 €** festgesetzt.

§ 4^{1,2}

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **8.400.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Höhe der Zuschüsse an die Ortsteile wird wie folgt festgesetzt:

Ortsteil	EW	Grundbetrag + 5,00 €/ EW	Ansatz
Bollstedt	1.004	1.000 €	5.020 € = 6.020 €
Felchta	642	1.000 €	3.210 € = 4.210 €
Görmar	971	1.000 €	4.855 € = 5.855 €
Grabe	647	1.000 €	3.235 € = 4.235 €
Höngeda	738	1.000 €	3.690 € = 4.690 €
Saalfeld	163	1.000 €	815 € = 1.815 €
Seebach	667	1.000 €	3.335 € = 4.335 €
Windeberg	237	1.000 €	1.185 € = 2.185 €

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2021** in Kraft.

Mühlhausen, den 18.03.2021

gez. Dr. Bruns

Dr. Bruns

Oberbürgermeister

-Siegel-

¹ nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern wurden mit der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Stadt Mühlhausen/Thüringen in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.02.2016, der 2. Änderungssatzung vom 28.06.2016 und der 3. Änderungssatzung vom 05.11.2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v.H. |

2. Gewerbesteuer

420 v.H.

² nachrichtlich:

Gemäß § 6 des Vertrages über die Eingliederung von Weinbergen vom 28.03.2018 i.V.m. der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Zulassung unterschiedlicher Realsteuerhebesätze vom 18. August 1995 (GVBl. S. 298) erfolgt die Vereinheitlichung der Hebesätze für Realsteuern zum 01.01.2022. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern der ehemals bestandenen Gemeinde Weinbergen mit der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Weinbergen vom 09.12.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.10.2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 389 v.H. |

2. Gewerbesteuer

395 v.H.

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 17.03.2021 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt und genehmigt. Entsprechend § 57 Abs. 3 ThürKO wird der Haushaltsplan 2021 in der Zeit vom

01.04. - 16.04.2021

in der Stadtverwaltung Mühlhausen, Fachbereich Finanzen, Zimmer D 205, Ratsstraße 25 während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung.

Mühlhausen, den 18.03.2021

gez. Dr. Bruns

Dr. Bruns

Oberbürgermeister

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Weinbergen in den Ortsteilen Bollstedt, Grabe, Höngeda und Seebach vom 16.03.2021

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277,278) sowie der §§ 2, 7, und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung 19. September 2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen/Thüringen in seiner Sitzung am 24.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Weinbergen wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 wird der Beitragssatz für den Ortsteil Seebach für das Jahr 2018 von 0,0000 €/m² auf nunmehr „0,0270 €/m²“ festgesetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen, den 16.03.2021

gez. Dr. Bruns

Dr. Bruns

Oberbürgermeister

- Siegel -

Die Eingangsbestätigung der Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 11.03.2021 erteilt.

Satzung zur Aufhebung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Weinbergen vom 16.03.2021

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277,278) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in der Sitzung am 24.02.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Aufhebung

Die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Weinbergen vom 21.10.2016 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Mühlhausen, den 16.03.2021

gez. Dr. Bruns

Dr. Bruns

Oberbürgermeister

- Siegel -

Die Eingangsbestätigung der Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 10.03.2021 erteilt.

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfeleistungen der Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) vom 16.03.2021

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), sowie des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24. Februar 2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Bei Gefahr in Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Mühlhausen, (derzeit FB 5 - Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung, FD 5.3 - Brandschutz/FFW) zu beantragen. Dies gilt auch für die Ortsteilfeuerwehren.

(2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i.S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.

(3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfeleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Mühlhausen nach Maßgabe folgender Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.

(2) Gebührenpflicht gilt für:

- die nach § 21 ThürBKG abzuhaltende Gefahrenverhütungsschau
- die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Brandsicherheitswache

(3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Mühlhausen zu vertretenden, Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Gefahrenverhütungsschau

(1) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst:

- vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung,
- die Begehung des Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung,
- Nachschauen ohne weitere Beanstandung,
- Nachschauen mit weiterer Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung.

(2) Kann eine Gefahrenverhütungsschau nicht durchgeführt werden und hat der Gebührenschuldner die Gründe hierfür zu vertreten, wird eine Gebühr für den tatsächlichen Zeit- und Fahrtaufwand je Mitarbeiter erhoben.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach den bei Hilfeleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert.

Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Vermögensgegenstände. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i.S. von Abs. 2.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren richten sich nach den Pauschalsätzen und Gebühren in der Anlage.

(5) Mit den erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten sowie jene für pauschal eingesetztes Material abgegolten.

(6) Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Stadt für verbrauchtes Material, das nicht im Pauschalsatz enthalten ist und dessen Entsorgung, zzgl. eines Gemeinkostenzuschlags von 10 v.H.;
- b) die Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten für die bei Hilfeleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind.

§ 5

Schuldner

(1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenschuldner sind für die Gefahrenverhütungsschau die in § 21 Abs. 2 ThürBKG genannten Personen (Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte der Anlage) bzw. für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i.S. des § 22 Abs. 1 ThürBKG. Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfeleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht:

- a) für die Gefahrenverhütungsschau mit der Begehung des Objektes bzw. der Nachschau;

- b) für den Kostenersatz i.S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung;
- c) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfeleistung.

(2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die Stadt Mühlhausen ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) vom 07.07.2015 außer Kraft.

Mühlhausen, den 16.03.2021

gez. Dr. Bruns

Dr. Bruns

Oberbürgermeister

Siegel

Die Eingangsbestätigung der Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 15.03.2021 erteilt.

ANLAGE

1. Kostenersatz

1.1. Personalkostentarif für Kostenersatz

Die Personalkosten beinhalten alle Kosten, die durch das Personal verursacht werden.

Sie werden auf der Basis der Einsatzstunden gemäß § 4 (2) berechnet.

Nr.	Leistung Personal	Kostensatz in € je Einsatzstunde
1.1.1.	Einsatz oder Inanspruchnahme eines Angehörigen der Berufsfeuerwehr	41,80
1.1.2.	Einsatz oder Inanspruchnahme eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	25,70

1.2. Sachkostentarif für Kostenersatz

Die Kosten für den Kfz- und Geräte-Einsatz werden gemäß § 4 (3) berechnet.

Nr.	Leistung Kfz	Kostensatz in € je Einsatzstunde
1.2.1.	Drehleiter	20,65
1.2.2.	Kleinlöschfahrzeuge (Kfz-Gruppe)	25,98
1.2.3.	Rüstwagen	17,20
1.2.4.	Tanklöschfahrzeuge (Kfz-Gruppe)	7,29
1.2.5.1	Hilfeleistungs- und Löschgruppenfahrzeuge (Kfz-Gruppe)	11,77
1.2.5.2	Hilfeleistungslöschfahrzeug (LRA)	1,35
1.2.6.	Kommandowagen	9,57
1.2.7.	Mannschaftstransportwagen, Mehrzweckfahrzeuge (Kfz-Gruppe)	25,98
1.2.8.	Gerätewagen Nachschub	4,01
1.2.9.	Gerätewagen Atem- /Strahlenschutz	0,96
1.2.10.	Gerätewagen Tierrettung	3,96
1.2.11.	Messtruppfahrzeug Gefahrenstoffe	0,74
1.2.12.	Schlauchwagen	0,89
1.2.13.	Anhänger, Boot (Kfz-Gruppe)	0,83
1.2.14.	Einsatzwagen Technische Gruppe (ETG)	0,36

1.3. Kostentarif für Hilfeleistungen

Diese Pauschalsätze beinhalten Personal-, Kfz- und pauschale Materialkosten.

Nr.	Leistungsart	Kostensatz in € je Einsatzstunde
1.3.1.	Öffnen einer Tür	217,00

1.3.2.	Gebäude- und Grundstückssicherung	96,00
1.3.3.	Tierkadaverbeseitigung im Stadtgebiet	80,00
1.3.4.	Insicherheitbringen von Haustieren mit Einfangen	87,00
1.3.5.	Insicherheitbringen von Haustieren mit Übernahme ohne Einfangen	43,00
1.3.6.	Insektenbeseitigung mit Gerätewagen Tierrettung	99,00
1.3.7.	Insektenbeseitigung mit Gerätewagen Tierrettung und Drehleiter	215,00
1.3.8.	Umsetzen von Fahrzeugen bei Gefahr in Verzug nach ordnungsbehördlicher Anordnung	92,00

2. Gebührensätze (in € je Einsatzstunde)

2.1.	Personalkostensatz für die Gefahrenverhütungsschau	58,50
------	--	-------

Zzgl. zum Personalkostensatz werden anfallende Kfz-Kosten nach den Kostensätzen für Kfz erhoben.

2.2.	Brandwache	
2.2.1.	Einsatz oder Inanspruchnahme eines Angehörigen der Berufsfeuerwehr	41,80
2.2.2.	Einsatz oder Inanspruchnahme eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	25,70

Satzung zur Aufhebung der Gebührenordnung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Weinbergen vom 16.03.2021

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277,278) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in der Sitzung am 24.02.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Aufhebung**

Die Gebührenordnung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Weinbergen vom 18.09.2003 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

Mühlhausen, den 16.03.2021

gez. Dr. Bruns

Dr. Bruns

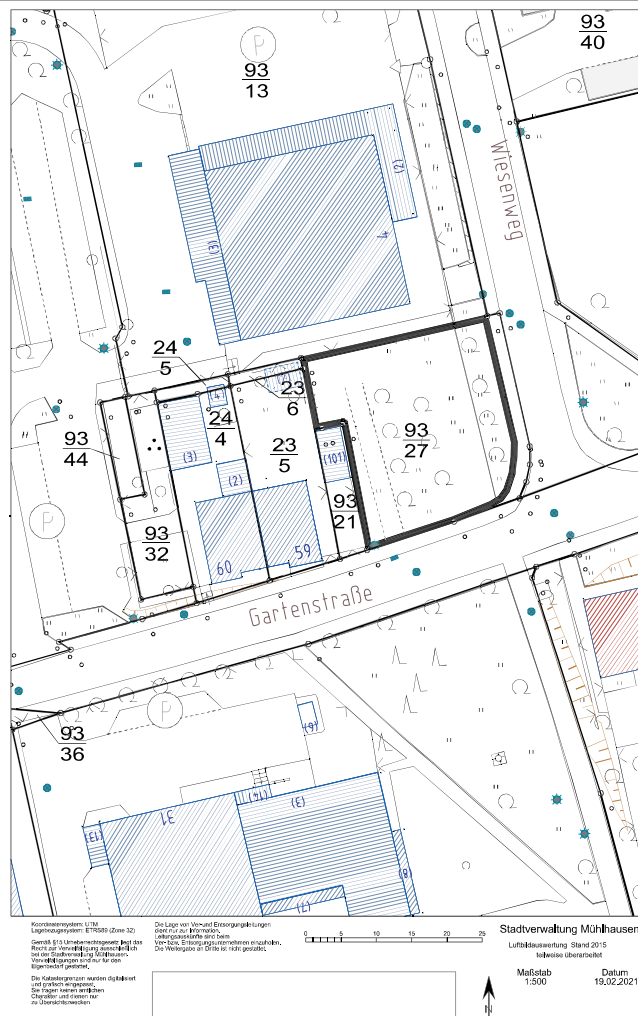
Oberbürgermeister

- Siegel -

Die Eingangsbestätigung der Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 10.03.2021 erteilt.

Ausschreibung eines Grundstücks zwecks Veräußerung – Baugrundstück Gartenstraße/Ecke Wiesenweg

Die Stadt Mühlhausen/Thüringen bietet auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung folgende Liegenschaft zum Verkauf an: **Baugrundstück Gartenstraße/Ecke Wiesenweg (Gemarkung Mühlhausen Flur 32, Flurstück 93/27 - Teilfläche)**



- Grundstücksgröße ca. 670 m², Grundstücksbreite im Bereich des Baufensters ca. 23 m, Grundstückstiefe im Bereich des Baufensters ca. 27 m.
- Der auf Grundlage der aktuellen Bodenrichtwertkarte ermittelte Verkehrswert beträgt 23.450,- EUR; der Käufer hat die Kosten der Durchführung des Kaufvertrages inkl. der noch anfallenden Vermessungskosten zu tragen. Parallel zur Straße Wiesenweg liegt auf dem Kaufgrundstück ein Niederspannungskabel, welches durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (Leitungsrecht) im Grundbuch gesichert wird.
- Auf dem Grundstück stehen mehrere Bäume, welche durch den Erwerber auf seine Kosten gefällt werden können.
- Die Erschließungsmedien Wasser, Strom, Gas und Abwasser liegen in der Straße an. Alle im Zusammenhang mit der Erschließung ggf. noch anfallenden Baukostenzuschüsse hat der Erwerber zu übernehmen.
- Das Grundstück ist mit einem freistehenden Einzelhaus mit maximal zwei Geschossen bebaubar (außer Bungalowstil). Eine Dachform wird nicht vorgegeben

Die Veräußerung des Grundstücks ist an eine Bauverpflichtung gebunden. Danach ist der jeweilige Erwerber verpflichtet, das Baugrundstück innerhalb von drei Jahren mit einem Wohnhaus zu bebauen. Die Bauverpflichtung wird mit einem Wiederkaufsrecht für die Stadt grundbuchlich gesichert. Erwerbsanträge mit einem Gebot richten Sie bitte schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot zur Grundstücksauschreibung – Nicht öffnen!“ bis zum **11. Juni 2021** an die Stadtverwaltung Mühlhausen/Thüringen, Fachbereich Gebäude- und Grundstücksverwaltung, Fachdienst Liegenschaften, Postfach 1243, 99962 Mühlhausen/Thüringen. Sämtliche mit der Vertragsbeurkundung verbundenen Kosten trägt der Käufer. Die Stadt Mühlhausen/Thüringen ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Interessenten zu verkaufen. Über den Verkauf des Grundstückes entscheidet der Stadtrat der Stadt Mühlhausen/Thüringen. Rechtsansprüche aus dieser Ausschreibung und der Vergabeentscheidung können nicht hergeleitet werden.

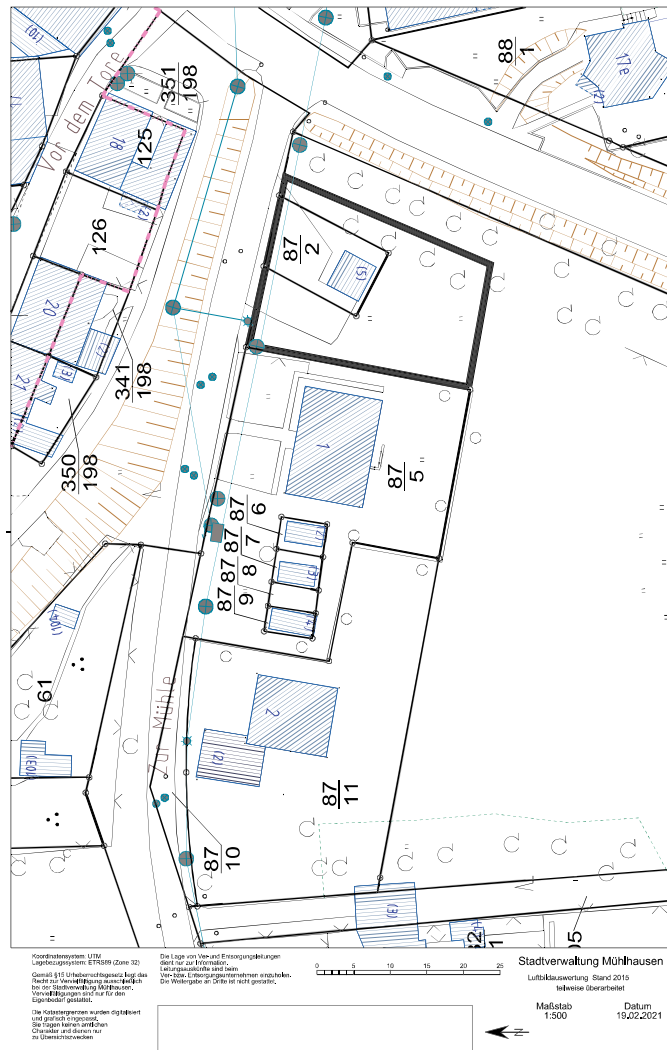
Die Stadt Mühlhausen/Thüringen ist in ihrer Entscheidung über die Erteilung eines Zuschlages frei.

Zu weiteren Auskünften wenden sich Interessenten an den Fachdienstleiter Liegenschaften, Herrn Schadeberg, Telefon 03601/452239.

Sill
Bürgermeisterin

Ausschreibung eines Grundstücks zwecks Veräußerung - Baugrundstück im Ortsteil Windeberg, Zur Mühle

Die Stadt Mühlhausen/Thüringen bietet auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung folgende Liegenschaft zum Verkauf an: **Baugrundstück Zur Mühle (Gemarkung Windeberg Flur 6, Flurstück 87/2 und Teilfläche Flurstück 87/12)**



- Grundstücksgröße insgesamt ca. 620 m², Grundstücksbreite im Bereich des Baufensters ca. 18 m, Grundstückstiefe im Bereich des Baufensters ca. 30 m.
- Der auf Grundlage der aktuellen Bodenrichtwertkarte ermittelte Verkehrswert beträgt 7.440,- EUR; der Käufer hat die Kosten der Durchführung des Kaufvertrages inkl. der noch anfallenden Vermessungskosten zu tragen. Parallel zur Straße liegt auf dem Kaufgrundstück eine Hauptwasserleitung, die durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (Leitungsrecht) im Grundbuch gesichert wird. Weiterhin sind mögliche Lärmimmissionen, die von dem benachbarten Sportplatz ausgehen könnten, zu dulden, was ebenfalls durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit abgesichert wird.
- Auf dem Grundstück steht gegenwärtig noch eine ebenerdige ehemalige Verteilerstation der Telekom im Ausmaß von ca. 20 m², welche der Erwerber auf seine Kosten abrechnen kann.
- Die Erschließungsmedien Wasser, Strom und Abwasser liegen in der Straße an. Alle im Zusammenhang mit der Erschließung ggf. noch anfallenden Baukostenzuschüsse hat der Erwerber zu übernehmen.

- Das Grundstück ist mit einem freistehenden Einzelhaus mit maximal zwei Geschossen (2. Geschoss als Dachgeschoss) bebaubar. Als Dachform ist ein Sattel- oder Krüppelwalmdach vorgegeben.

Die Veräußerung des Grundstücks ist an eine Bauverpflichtung gebunden. Danach ist der jeweilige Erwerber verpflichtet, das Baugrundstück innerhalb von drei Jahren mit einem Wohnhaus zu bebauen. Die Bauverpflichtung wird mit einem Wiederkaufsrecht für die Stadt grundbuchlich gesichert. Erwerbsanträge mit einem Gebot richten Sie bitte schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot zur Grundstücksausschreibung – Nicht öffnen!“ bis zum **11. Juni 2021** an die Stadtverwaltung Mühlhausen/Thüringen, Fachbereich Gebäude- und Grundstücksverwaltung, Fachdienst Liegenschaften, Postfach 1243, 99962 Mühlhausen/Thüringen.

Sämtliche mit der Vertragsbeurkundung verbundenen Kosten trägt der Käufer.

Die Stadt Mühlhausen/Thüringen ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Interessenten zu verkaufen. Über den Verkauf des Grundstückes entscheidet der Stadtrat der Stadt Mühlhausen/Thüringen. Rechtsansprüche aus dieser Ausschreibung und der Vergabeentscheidung können nicht hergeleitet werden. Die Stadt Mühlhausen/Thüringen ist in ihrer Entscheidung über die Erteilung eines Zuschlages frei.

Zu weiteren Auskünften wenden sich Interessenten an den Fachdienstleiter Liegenschaften, Herrn Schadeberg, Telefon 03601/452239.

Sill
Bürgermeisterin

Die Friedhofsverwaltung informiert: Termin für die Standsicherheitskontrolle der Grabmale 2021

Die diesjährige Standsicherheitskontrolle der Grabmale auf dem Neuen Friedhof und den städtischen Ortsteilfriedhöfen wird in Abhängigkeit von Witterung und Arbeitsorganisation ab dem 01.04.2021 bis zum Abschluss auf allen Friedhöfen, jeweils vormittags zwischen 7.00 Uhr und 12.00 Uhr, durchgeführt.

Grabnutzungsberechtigte können an der Prüfung teilnehmen. Hierzu ist es notwendig, mit der Friedhofsverwaltung einen Termin in den Prüfzeiten zu vereinbaren (telefonische Abstimmung ist ausreichend).

Zu weiteren Auskünften und Rückfragen steht die Friedhofsverwaltung gern zur Verfügung. Um Verständnis wird gebeten.

Ansprechpartnerinnen:

Frau Hehrhold, Frau Ackermann
Friedhofsverwaltung
Eisenacher Landstraße 14
99974 Mühlhausen
Tel. (03601) 45 25 35, (03601) 45 25 36

gez. Neid
Fachbereichsleiter FB 8 Grün- und Verkehrsflächen

Bekanntmachung zum Ablauf der Nutzungsrechte an Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Mühlhausen

1. Neuer Friedhof Mühlhausen

Für folgende Wahlgrabstätten endet das Nutzungsrecht bis zum 30.06.2021:

Familiengrabreihe A/Nord

Lfd.-Nr.:	Name d. Verstorbenen	Sterbedatum
43.	Miethke, Julius	18.01.1941
	Miethke, Ernst	14.06.1978
	Miethke, Else	23.02.2000

Grüngürtel 01/Nord

Lfd.-Nr.:	Name d. Verstorbenen	Sterbedatum
40.	Diederich, Emil	27.12.1940
	Hermes, Dorothea	22.06.1950
	Diederich, Auguste	19.11.1951
	Dorow, Matha	21.11.1998

Grüngürtel 02/Nord

Lfd.-Nr.:	Name d. Verstorbenen	Sterbedatum
21.	Mauff, Emil	01.11.1936

35.	Maiwald, Frieda	24.06.1981
	Maiwald, Minna	14.02.1984
	Maiwald, Fritz	25.08.1992
37.	Günther, Erich	28.04.1981
	Günther, Frieda	20.09.2000
38.	Gremmer, Karl	10.04.1981
	Gremmer, Albin	18.06.1986
40.	Drewlow, Else	12.02.1981
42.	Wieczorek, Lieselotte	30.10.1980
	Wieczorek, Bernhard	08.04.1996
43.	Schwarzmann, Ilse	15.09.1980
44.	Seidenberg, Louis	16.07.1980
	Seidenberg, Berta	03.04.1998
45.	Wegehenkel, Emil	03.06.1980

Wahlgrabreihe f/Süd

Lfd.-Nr.:	Name d. Verstorbenen	Sterbedatum
32.	Walter, Otto	14.06.1964
	Schneider, Wilhelmine	21.06.1987

Die Nutzungsberechtigten werden hiermit aufgefordert, die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen oder die Grabstätte bis zum 31.12.2021 zu beräumen. Nach dem 31.12.2021 können Eigentumsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

2. Friedhof Ortsteil Görmar

Für folgende Wahlgrabstätten endet das Nutzungsrecht am 30.06.2021:

Urnenwahlgrabstätte, Feld 1

Lfd.-Nr.:	Name d. Verstorbenen	Sterbedatum
103.	Hesmer, Helene	05.04.1981
	Hesmer, Herbert	31.05.1989
170.	Liborius, Kurt	13.03.1991
	Liborius, Emmi	13.07.1999

Wahlgrabreihe, Feld 4

Lfd.-Nr.:	Name d. Verstorbenen	Sterbedatum
21.	Knopf, Günter	23.07.1990

Die Nutzungsberechtigten werden hiermit aufgefordert, die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen oder die Grabstätte bis zum 31.12.2021 zu beräumen. Nach dem 31.12.2021 können Eigentumsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch das Entfernen von Grabmalen auf den Friedhöfen der Stadt Mühlhausen, der ausdrücklichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung bedarf.

3. Friedhof Ortsteil Saalfeld

Für folgende Wahlgrabstätten endet das Nutzungsrecht am 30.06.2021:

Urnenwahlgrabstätte

Lfd.-Nr.:	Name d. Verstorbenen	Sterbedatum
14.	Kobstädt, Heinz	04.02.1986
	Kobstädt, Irmgard	26.05.1995
32.	Schmidt, Margarete	20.09.1990
	Schmidt, Waldemar	12.01.1998

Die Nutzungsberechtigten werden hiermit aufgefordert, die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen oder die Grabstätte bis zum 31.12.2021 zu beräumen. Nach dem 31.12.2021 können Eigentumsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch das Entfernen von Grabmalen auf den Friedhöfen der Stadt Mühlhausen, der ausdrücklichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung bedarf.

4. Friedhof Ortsteil Bollstedt

Für folgende Wahlgrabstätten endet das Nutzungsrecht am 30.06.2021:

Wahlgrabstätte Feld A, Reihe 2

Lfd.-Nr.:	Name d. Verstorbenen	Sterbedatum
01.	Reinhold, Manfred	19.05.1996
02.	Koch, Kurt	22.03.1996
	Koch, Elisabeth	03.08.2003
13.	Herpe, Ingo	08.08.1990

Familiengrabstätte Feld K, Reihe 6

Lfd.-Nr.:	Name d. Verstorbenen	Sterbedatum
01.	Werner, Waltraud	17.10.1993
	Werner, August	14.05.1996

Urnenwahlgrabstätte, Feld L, Reihe 6

Lfd.-Nr.:	Name d. Verstorbenen	Sterbedatum
18.	Augener, Frieda	09.03.1995
	Gabler, Käthe	11.01.2006

Urnenwahlgrabstätte, Feld L, Reihe 7

Lfd.-Nr.:	Name d. Verstorbenen	Sterbedatum
02.	Pflock, Ingrid	07.10.1995
04.	Dormann, Bärbel	20.12.1995
05.	Kroll, Paula	26.12.1995
06.	O`Kelly, Adele	27.01.1996
	Schäfer, Linda	22.10.2000
07.	Eisenhardt, Meta	19.05.1996

Die Nutzungsberechtigten werden hiermit aufgefordert, die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen oder die Grabstätte bis zum 31.12.2021 zu beräumen. Nach dem 31.12.2021 können Eigentumsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch das Entfernen von Grabmalen auf den Friedhöfen der Stadt Mühlhausen, der ausdrücklichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung bedarf.

5. Friedhof Ortsteil Höngeda

Für folgende Wahlgrabstätten endet das Nutzungsrecht am 30.06.2021:

Wahlgrabstätte, Feld B, Reihe 3

Lfd.-Nr.:	Name d. Verstorbenen	Sterbedatum
01.	Brückner, Walter	01.10.1987
	Brückner, Doris	12.12.1992

Wahlgrabstätte, Feld B, Reihe 4

Lfd.-Nr.:	Name d. Verstorbenen	Sterbedatum
02.	Wotjak, Ernst	26.07.1984
	Wotjak, Rosel	10.02.2005

Urnenwahlgrabstätte, Feld G, Reihe 8

Lfd.-Nr.:	Name d. Verstorbenen	Sterbedatum
05.	Hohlstein, Walter	30.06.1996
06.	Abe, Günther	04.01.1996

Die Nutzungsberechtigten werden hiermit aufgefordert, die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen oder die Grabstätte bis zum 31.12.2021 zu beräumen. Nach dem 31.12.2021 können Eigentumsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch das Entfernen von Grabmalen auf den Friedhöfen der Stadt Mühlhausen, der ausdrücklichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung bedarf.

6. Friedhof Ortsteil Seebach

Für folgende Wahlgrabstätten endet das Nutzungsrecht am 30.06.2021:

Urnenwahlgrabstätte Feld D, Reihe 4

Lfd.-Nr.:	Name d. Verstorbenen	Sterbedatum
06.	Gericke, Karola	11.11.1995
07.	Raßloff, Arthur	05.12.1995
	Raßloff, Helene	19.12.2004

Familiengrabstätte Feld E, Reihe 2

Lfd.-Nr.:	Name d. Verstorbenen	Sterbedatum
02.	Weber, Isolde	03.05.1996

Wahlgrabstätte Feld J, Reihe 4

Lfd.-Nr.:	Name d. Verstorbenen	Sterbedatum
16.	Hegeholz, Ursula	13.03.1994

Die Nutzungsberechtigten werden hiermit aufgefordert, die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen oder die Grabstätte bis zum 31.12.2021 zu beräumen. Nach dem 31.12.2021 können Eigentumsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch das Entfernen von Grabmalen auf den Friedhöfen der Stadt Mühlhausen, der ausdrücklichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung bedarf.

7. Friedhof Großgrabe Ortsteil Grabe

Für folgende Wahlgrabstätten endet das Nutzungsrecht am 30.06.2021:

Wahlgrabstätte Feld C, Reihe 1

Lfd.-Nr.:	Name d. Verstorbenen	Sterbedatum
10.	Stühm, Kurt	03.06.1991
	Stühm, Anna-Rose	21.02.2006

Wahlgrabstätte Feld D, Reihe 1

Lfd.-Nr.:	Name d. Verstorbenen	Sterbedatum
10.	Kellner, Horst	21.05.1996

Urnenwahlgrabstätte Feld E, Reihe 1

Lfd.-Nr.:	Name d. Verstorbenen	Sterbedatum
05.	Baum, Herta	03.08.1995
	Baum, Hellmut	14.02.1999

Die Nutzungsberechtigten werden hiermit aufgefordert, die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen oder die Grabstätte bis zum 31.12.2021 zu beräumen. Nach dem 31.12.2021 können Eigentumsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch das Entfernen von Grabmalen auf den Friedhöfen der Stadt Mühlhausen, der ausdrücklichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung bedarf.

8. Friedhof Kleingrabe Ortsteil Grabe

Für folgende Wahlgrabstätten endet das Nutzungsrecht am 30.06.2021:

Urnenwahlgrabstätte Feld B, Reihe 2

Lfd.-Nr.:	Name d. Verstorbenen	Sterbedatum
03.	Grunert, Bruno	05.10.1985
	Grunert, Paula	05.05.2005

Urnenwahlgrabstätte Feld B, Reihe 3

Lfd.-Nr.:	Name d. Verstorbenen	Sterbedatum
11.	Meyer, Else	17.09.1990
	Meyer, Robert	21.06.1997

Urnenwahlgrabstätte Feld B, Reihe 4

Lfd.-Nr.:	Name d. Verstorbenen	Sterbedatum
03.	Vogel, Erich	01.09.1992
	Vogel, Lina	20.05.2005

Wahlgrabstätte Feld C, Reihe 6

Lfd.-Nr.:	Name d. Verstorbenen	Sterbedatum
02.	Gräbedüinkel, Otto	17.04.1987
	Gräbedüinkel, Liese-Lotte	28.07.2006

Die Nutzungsberechtigten werden hiermit aufgefordert, die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen oder die Grabstätte bis zum 31.12.2021 zu beräumen. Nach dem 31.12.2021 können Eigentumsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch das Entfernen von Grabmalen auf den Friedhöfen der Stadt Mühlhausen, der ausdrücklichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung bedarf.

gez. Neid

Neid

Fachbereichsleiter FB 8 Grün- und Verkehrsflächen

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Liegenschaftsvermessung zum Flurbereinigerungsverfahren Mühlhausen-Süd

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Freistaat Thüringen
Peter Wilke Dipl.-Ing.(FH)
Am Elisabethplatz 2
D-99706 Sondershausen
03632/6679890

In der Gemeinde Mühlhausen, Gemarkung Mühlhausen, Flur 25, 27, 28, 29, 30, 59 und 60 wurde eine Liegenschaftsvermessung durchgeführt. Folgende Flurstücke sind von der Liegenschaftsvermessung betroffen:

Flur 24: 30, 115

Flur 25: 4/2, 45/2, 45/3, 128/4, 133/1, 134, 135/2

Flur 27: 13/2, 17/1, 18/3, 27, 196, 201, 202, 203/1, 209/1, 209/2, 210, 212/1, 212/2, 214/2, 214/3, 215/1, 215/2, 237/1, 237/2, 246/18

Flur 28: 29

Flur 29: 2/1, 21, 31/3, 55/3, 113/2, 115/1, 115/2, 116/2, 116/3, 121, 122, 125, 126/1, 126/2, 153/1, 153/2, 154/2, 159/1, 164/1, 164/2, 188/32, 199/48

Flur 30: 112, 113, 116, 117/1, 117/3, 118, 229/2

Flur 59: 70/1, 116/23, 116/27, 121/2, 154/83, 155/29, 248/69, 254/116, 270/156

Flur 60: 34/3, 38/39, 55/6, 55/8, 56/2, 229/2, 229/3, 370/234

Die Grenzniederschriften und die dazugehörigen Skizzen liegen

vom 01.04.2021 - 03.05.2021

in den Räumen der Vermessungsstelle Wilke, Am Elisabethplatz 2, 99706 Sondershausen (Mo-Fr von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr) während der angegebenen Zeiten für die Beteiligten zur Einsicht aus. Einsichtnahmen außerhalb dieser Zeiten sind nach telefonischer Absprache unter Tel. 03632-6679890 möglich.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574), in der jeweils geltenden Fassung, wird durch Offenlegung das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung (Grenzniederschriften, Grenzfeststellungsverträge und die dazugehörigen Skizzen) bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei der Vermessungsstelle Wilke, Am Elisabethplatz 2, 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

SDH, den 02.03.2021

Peter Wilke, ÖbVI

Öffentliche Bekanntmachung der Anhörung d. Beteiligten und Offenlegung der Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen im Flurbereinigerungsverfahren (Umring)

Wie bereits auf der Homepage www.muehlhausen.de – Öffentliche Bekanntmachungen – bekannt gemacht:

In der Gemeinde Unstrut-Hainich, Gemarkung Großengottern (3218) und Gemarkung Heroldshausen (3219), sowie in der Gemeinde Mühlhausen, Gemarkung Seebach (3647), wurden in der Zeit von April 2020 bis Januar 2021 Grenzwiederherstellungen nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung zur Bestimmung der Umringsgrenze des **Flurbereinigerungsverfahrens „Großengottern“** durchgeführt. Die betroffenen in der Gemeinde Mühlhausen liegenden Flurstücke sind nachfolgend aufgelistet:

Gemarkung Seebach:

Flur	Flurstücke
6	319/119, 317/119, 318/119, 322/119

7	224/5, 237/1, 161, 162, 163, 224/4, 224/1, 224/2, 225/2, 226, 370/227, 429/167
9	145, 151, 132, 331/71, 89, 70, 42, 154

Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

**vom 03. April 2021 bis 02. Mai 2021
in der Zeit von 08:00 - 15:00 Uhr (Mo - Fr)
oder nach Absprache**

in den Räumen der Vermessungsstelle ÖbVI Dipl.-Ing. André Wiedemann, Gleichenstraße 50, 99867 Gotha (Tel. 03621/3683-0) eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o. g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei o.g. Vermessungsstelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gotha, den 12.03.2021

gez. Wiedemann

André Wiedemann, ÖbVI

Nichtamtlicher Teil

Schriftliche Zeugnisse für Ortsteile Görmar und Felchta zur Nutzung im Stadtarchiv Mühlhausen aufbereitet

Zum „Gedächtnis“ der Stadt, wie das Stadtarchiv Mühlhausen zweifelsohne genannt werden kann, gehört auch umfangreiches Material aus den Ortsteilen. Seit dem Jahr 2000 werden reichhaltige Aktenbestände aus Görmar, Felchta, Saalfeld und Windeberg hier verwahrt; für die „jüngsten“ Ortsteile Bollstedt, Grabe, Höngeda und Seebach ist die Übernahme in Vorbereitung.

Neben der sicheren Aufbewahrung der historisch wertvollen Dokumente, ist deren Nutzbarmachung zentrales Anliegen des Teams um Stadtarchivar Dr. Helge Wittmann. Im zurückliegenden Jahr ist es gelungen, die Bearbeitung der Aktenbestände von Görmar und Felchta abzuschließen. Zu verdanken ist das auch der tatkräftigen Unterstützung durch Praktikanten und Bundesfreiwillige. Insbesondere wurden Metalle aller Art wie Heft- und Büroklammern entfernt, die Akten in neue Kartons verpackt und dabei sämtliche Dokumente neu verzeichnet.

Damit liegen nunmehr Akten aus den zurückliegenden 200 Jahren Geschichte von Felchta und Görmar professionell aufbereitet im Stadtarchiv Mühlhausen für alle Interessierten zur Nutzung vor. Diese gliedern sich nach der Entstehungszeit in drei Bestandsgruppen: vor 1945, nach 1945 und seit 1990. Sie ergänzen damit die Bestände, die im Reichsstädtischen Archiv bewahrt werden, gehörten doch beide Orte über Jahrhunderte zum Territorium der Reichsstadt Mühlhausen.



Fräulein Gertrud Zimmermann mit ihrer 3. Klasse in Görmar im Jahr 1929. StadtA Mühlhausen, 14/10/13, Bl. 91. Foto: Stadtarchiv Mühlhausen, 2021.

Für den Ortsteil Görmar konnten insgesamt über 500 Akteneinheiten verzeichnet werden. Eine der ältesten Akten trägt den Titel „Verzeichnis aller Ländereien: Wiesen, Gärten und Häuser zu Görmar“ aus dem Jahr 1771. Weitere Einblicke in das Dorfleben geben zum Beispiel Akten zur Biersteuerordnung von 1930, Teile einer Schulchronik der Jahre 1917 bis 1934, zum Hochwasserschaden 1926 und zur Kultur- und Denkmalpflege vor und nach 1990. Für Felchta liegen insgesamt 575 Akteneinheiten vor. Eine ganze Reihe davon wecken allein anhand ihrer Titel historisches Interesse. So gibt eine Akte von 1818-1835 Auskunft über die alte Dorfordnung. 1842 wurde ein Salzbuch für die damals 355 Einwohner geführt. Nach dem 2. Weltkrieg hatte auch Felchta Zuzug von Umsiedlern und musste sich der sogenannten Wohnraumlentkung stellen. Eine ähnlich lange Laufzeit haben die Akten der Freiwilligen Feuerwehr. Nach 1990 fallen besonders die Akte über die „Eingemeindung Felchtas in die Stadt Mühlhausen“ und einige Bebauungspläne ins Auge.

Zum Einstieg in die thematische Vielfalt empfiehlt sich das Archivportal Thüringen. Sämtliche Aktentitel im Bestand des Stadtarchiv Mühlhausen, die sogenannten Findmittel, sind hier eingestellt und können bequem und einfach online durchstöbert werden: www.archive-in-thueringen.de - Stadtarchiv Mühlhausen.

Wer vor Ort im Stadtarchiv Mühlhausen Einsicht nehmen will, wird um vorherige Anmeldung gebeten. Dies ist möglich per E-Mail unter stadtarchiv@muehlhausen.de oder telefonisch über 03601-452 142.

Fristverlängerung zur Antragstellung für die Förderung der Kultur-, Sozial- und Sportvereine

Die Stadt Mühlhausen informiert, dass die Frist für die Beantragung finanzieller Unterstützungen für Kultur-, Sozial- und Sportvereine der Kernstadt bis zum **30.06.2021** (Posteingang) verlängert wurde.

Bitte senden Sie das Antragsformular (zu finden auf www.muehlhausen.de unter „Bürger & Stadt“ - Bürgerservice - Formulare - F „Förderung/Zuschüsse“ - Antrag zur Förderung von Kultur-, Kunst- und Sportvereinen sowie sozialen Vereinen und Verbänden) ausgefüllt bis zum Stichtag an folgende Postanschrift: Stadtverwaltung Mühlhausen, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen mit Angabe des Referats 2 für Kultur- und Sportförderung oder Fachbereich 2 für die sozialen Vereine und Verbände. Zuschüsse für die Antragsteller der Ortsteile sind direkt an den Ortsteilrat zu stellen.

Wochenmarkt in Mühlhausen

Öffnungszeiten:

- ganzjährig dienstags und freitags als gemischter Markt von 08.00 bis 17.00 Uhr auf dem Obermarkt
- freitags (bis Ende Oktober) **als Grünmarkt** von 7 bis 14 Uhr auf dem Obermarkt/Steinweg

Aufgrund der Corona-Pandemie ist aktuell das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasenbedeckung (FFP-2/medizinische Gesichtsmaske) auf dem Wochenmarkt erforderlich! Bitte denken Sie auch an die Hygiene- und Abstandsregeln.

Die Käse Alm stellt sich vor

Mit Spezialitäten aus dem Bregenzer Wald, wie Speck und Landjäger, Bergkäse, Alpkäse oder Bergkristall sowie stets einem leckeren Saisonkäse dürfen wir ab sofort **alle vier Wochen** die **Käse Alm** auf unserem Wochenmarkt am **Dienstag** begrüßen; zum nächsten Mal wieder am 27. April 2021. Der Käse kommt aus einer kleinen Natursennerei im Voralberg. Der Schinken wird in einer kleinen Schlachtereie in selbiger Region hergestellt.

Neue Markthändler sind uns immer willkommen!

Gestalten Sie mit Ihrem Know-how, Ihren Angeboten und Ideen den Wochenmarkt in unserer mittelalterlichen Reichsstadt mit! Wir unterstützen Sie gern.

Kontakt:

Stadtverwaltung Mühlhausen

Referat 2 Kultur und Sport/Ehrenamt/Klimaschutz

Marktmeisterin Christin Sander

Ratsstraße 25

99974 Mühlhausen

Tel.: 03601-452429

Mail: christin.sander@muehlhausen.de

Information: Grünmarkt am Gründonnerstag!



Die Stadt Mühlhausen veranstaltet den Grünmarkt vor Ostern bereits am Donnerstag, 1. April 2021, in der Zeit von 07.00 bis 14.00 Uhr auf dem Obermarkt/Steinweg. Im Angebot sind grünmarkttypische Produkte wie Honig, Eier, Wurst und

Fleisch, Blumen und Pflanzen, Obst und Gemüse, sowie die Mühlhäuser Brezeln zum Gründonnerstag.

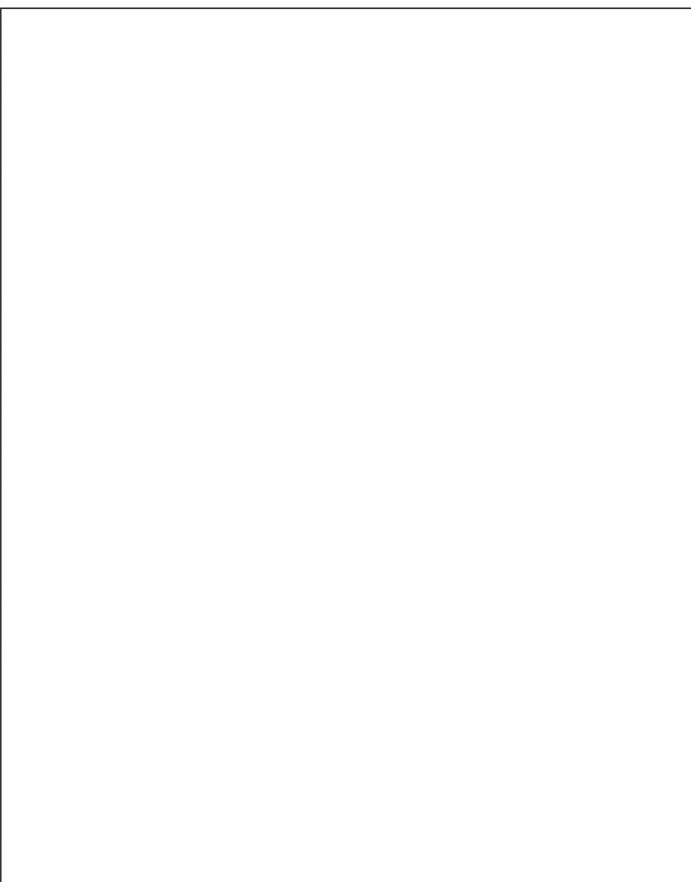
Bitte beachten Sie beim Marktbesuch die ausgewiesenen Hygieneregeln.

Städtische Veranstaltungsinformationen für April

Das Kulturreferat der Stadt Mühlhausen informiert, dass mit Blick auf die aktuelle Situation und die damit einhergehenden Verordnungen das Frühlingsfest auf dem Blobach nicht stattfinden kann. Ursprünglich sollten die Schausteller in Mühlhausen zu Gast sein. Für den Fall, dass es Lockerungen gibt, hat die Stadtverwaltung bereits Optionen entwickelt. Sobald sich Chancen und Möglichkeiten ergeben, wird die Stadt die Pläne konkretisieren und umsetzen.

Die städtischen Kulturveranstaltungen „Musikcomedy mit Tatjana Meissner“ und „Lesung mit Literaturkritiker Denis Scheck“ wurden auf die Musiktage 2022 verschoben. Über aktuelle Entwicklungen zu Veranstaltungen informieren wie Sie unter www.mhl-kultur.de, www.muehlhausen.de, in den sozialen Medien und über die Tagespresse.

Oberbürgermeister Dr. Johannes Bruns gratulierte den Jubilaren der Stadt



Aufgrund neuer strenger gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz kann die Veröffentlichung der Jubiläumsdaten nur erfolgen, wenn die Jubilare der Stadtverwaltung gegenüber schriftlich ihre Zustimmung erklären.

Wenn Sie den Wunsch haben, anlässlich eines Geburtstags- bzw. Ehejubiläums namentlich im Amtsblatt unserer Stadt benannt zu werden, müssen Sie zwei Einwilligungserklärungen vollständig ausfüllen, unterschreiben und an uns zurücksenden.

Sie erhalten die Vordrucke im Bürgerbüro der Stadt Mühlhausen, Obermarkt 21, oder zum Ausdrucken unter www.muehlhausen.de - „Bürger & Stadt“ - „Aktuelles“ - „Amtsblatt“. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Bitte helfen Sie mit, dass wir Ihnen auch künftig zu Ihrem Ehrentag im Amtsblatt gratulieren dürfen.

Ihr Dr. Johannes Bruns
Oberbürgermeister

Informationen des Landessenorenrats Thüringen zu Covid-19-Impfungen für Seniorinnen und Senioren

Terminvergabe:

Erste Möglichkeit:

Sie können über das Online-Impfportal einen Termin sowie Folgetermin buchen: www.impfen-thueringen.de
Lassen Sie sich gegebenenfalls von Angehörigen, Freunden oder Nachbarn helfen.

Wichtig: Sie benötigen eine E-Mail-Adresse. Diese muss nicht zwingend Ihre persönliche E-Mail-Adresse sein. Sie können auch die eines Verwandten/Bekanntes angeben. Nach der Eingabe Ihrer Daten auf dem Portal erhalten Sie eine E-Mail mit einem Link, den Sie anklicken müssen, um Ihren Termin zu bestätigen. Überprüfen Sie ggf. auch Ihren Spam-/Junk-Mail-Ordner.

Für Ihren Termin müssen Sie einige Formulare ausdrucken und mitbringen.

Zweite Möglichkeit:

Telefonisch über: 03643 49 50 490

Erreichbarkeit: Montag, Dienstag, Donnerstag von 8 - 17 Uhr & Mittwoch und Freitag von 8 - 12 Uhr. Aufgrund der hohen Nachfrage landen Sie eventuell in einer Telefonwarteschleife.

Ablauf in der Impfstelle:

1. Check-In: u.a. kontaktlose Temperaturmessung, Datenerfassung
2. Aufklärung durch Ärztin/Arzt
3. Impfung (durch impfberechtigtes nichtärztliches Personal)
4. Nach der Impfung: Verbleib in einem Wartebereich zur Beobachtung von 10-15 Minuten; Hinweis auf Folgetermin und Mitteilung von Nebenwirkungen an Hausärztin/Hausarzt bzw. Nebenwirkungsregister

Fragen und Antworten

Welche Impfstrategie verfolgt Thüringen?

Seit dem 27.12.20 wird in Thüringen gegen Covid-19 geimpft. Gestartet sind die Impfungen für die Bewohner*innen sowie das Personal in Pflegeheimen und Krankenhäusern. Seit dem 13.01.21 werden Impfungen auch in den Impfstellen durchgeführt.

Was bedeutet, geimpft zu sein?

Der ausreichende Impfschutz beginnt 7 Tage nach der 2. Impfung. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind etwa 95 von 100 geimpften Personen vor einer Erkrankung geschützt. Wie lange dieser Schutz anhält, ist derzeit noch nicht bekannt. Es ist noch nicht geklärt, ob und in welchem Maße geimpfte Personen das Coronavirus übertragen können. Wichtig sind daher weiterhin Maßnahmen wie Abstand halten und Maske tragen.

Wie sicher ist impfen?

Zugelassene Impfstoffe haben eine längere Prüfphase durchlaufen und gelten deshalb als sicher, Nebenwirkungen sind aber nie ganz auszuschließen. Wenn Sie sich nicht sicher sind oder Fragen haben, lassen Sie sich bitte unbedingt von Ihrer Hausärztin bzw. Ihrem Hausarzt beraten.

Wer kann wann geimpft werden?

Schutzimpfungen mit höchster Priorität (Gruppe 1) sollen Menschen ab dem 80. Lebensjahr sowie deren Pflegekräfte erhalten. Zur Gruppe mit höchster Priorität zählt auch medizinisches Personal mit sehr hohem Expositionsrisiko für das Coronavirus (insbesondere auf Intensivstationen, in Notaufnahmen und bei Rettungsdiensten).

Danach folgen schrittweise die Gruppen mit hoher Priorität (Gruppe 2, z. B. Personen ab 70 Jahren und enge Kontaktperson von pflegebedürftigen Personen, die über 70 Jahre alt oder demenz sind) und mit erhöhter Priorität (Gruppe 3, z. B. Personen ab 60 Jahren und Personen mit bestimmten Vorerkrankungen).

Wer sollte nicht geimpft werden?

Wer an einer akuten Krankheit mit Fieber über 38,5°C leidet, soll erst nach Genesung geimpft werden. Über Allergien sollten die Ärztin/der Arzt vor der Impfung unbedingt informiert werden.

Wie viele Impfungen sind notwendig?

Für einen ausreichenden Schutz müssen zwei Impfdosen im Abstand von 3-4 Wochen (je nach Impfstoff) verabreicht werden.

Wo wird geimpft?

Geimpft wird zunächst ausschließlich in Impfstellen.

Adresse Impfstelle in Mühlhausen: Lindenhof 6, 99974 Mühlhausen (Navi-Adresse: Sondershäuser Landstraße 3)

Ich bin nicht gehfähig, wie komme ich an eine Impfung?

Derzeitig können mobile Impfteams nicht in die Dörfer kommen oder Impfungen zu Hause gegeben werden. Die Krankenkassen übernehmen unter Umständen auf Antrag Krankentransporte. Wenden Sie sich ggf. auch an Ihr Landratsamt oder die Seniorenbeauftragten und Seniorenbüros in Ihrer Region.

Brauche ich einen Termin? Wie komme ich an einen Termin?

Ja, zwingend. Die Terminvergabe erfolgt über ein Online-Portal oder telefonisch (siehe Nebenseite). Erst- und Folgetermin werden gemeinsam vergeben.

Termine werden nicht über Hausärzte, Gesundheitsämter, Krankenhäuser oder Impfstellen vergeben!

Terminstornierungen erfolgen über die Telefonhotline oder über einen Storno-Link, der Ihnen bei der Online-Terminvergabe mit der Bestätigungs-Mail zugesendet wurde (siehe Nebenseite). Über das Online-Portal können Sie auch einen neuen Storno-Link anfordern.

Was muss ich mitbringen?

Ihre Versichertenkarte, Ihren Personalausweis, einen Mund-Nasen-Schutz, einen Kugelschreiber und, wenn vorhanden, Ihren Impfpass und ggf. Ihren Allergiepass. Außerdem erhalten Sie bei der Online-Terminvergabe einige Formulare, die Sie ausfüllen und zur Impfung mitbringen sollten.

Die Impfung ist kostenlos!**Impressum****Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen**

Herausgeber: Stadt Mühlhausen/Thür.

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Bezugsbedingungen: Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Mühlhausen.

Einzelbezug: Stadtverwaltung Mühlhausen, Pressestelle, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen / Portokosten sind zu erstatten.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langewiesen.de und Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.